

§9

Der Beitrag und die Unfallumlage für den Handwerker sind zu den für die Abführung der Handwerkssteuer geltenden Terminen zu entrichten.

III.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 10

Handwerker, die nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden, erhalten neben den Sachleistungen die Geldleistungen (einschließlich Krankengeld, Haus- und Taschengeld) nach den Bestimmungen der VSV.

§11

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Gewinne des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand Versicherungspflicht als Handwerker nur für einen Teil des vorangegangenen Kalenderjahres, so sind die anteiligen beitragspflichtigen Gewinne auf Jahresgewinne umzurechnen.

(3) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr als Handwerker keine Versicherungspflicht bzw. Versicherungspflicht nur für einen Teil des laufenden Kalenderjahres, so sind auf der Grundlage der Teilbeträge (Abschlagszahlungen) die anteiligen beitragspflichtigen Gewinne auf Jahresgewinne umzurechnen.

(4) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ist vom Handwerker eine vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, ausgefertigte Bescheinigung über die beitragspflichtigen Gewinne gemäß Absätzen 1 bis 3 vorzulegen.

§ 12

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages für den Handwerker werden zugrunde gelegt:

- a) die beitragspflichtigen Gewinne aus handwerklicher und Handelstätigkeit. Letztere jedoch nur, soweit diese ebenfalls nach handwerksteuerlichen Grundsätzen besteuert werden,
- b) die beitragspflichtigen Gewinne aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden.

(2) a) Der für das Krankengeld, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a,

b) der für die sonstigen Geldleistungen (außer Renten) maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.

§13

Der Grundbetrag bemißt sich nach folgenden jährlichen beitragspflichtigen Gewinnen:

Beitragspflichtige Gewinne mehr als	bis	Grundbetrag ja Kalendertag
MDN	MDN	MDN
	540	1
540	900	2
900	1260	3
1260	1620	4
1620	1980	5
1980	2340	6
2340	2700	7
2700	3060	8
3060	3420	9
3420	3960	10
3960	4680	12
4680	5400	14
5400	6120	16
6120	6840	18
6840		20

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden für den Handwerker in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) die beitragspflichtigen Gewinne aus handwerklicher, Handels- und sonstiger selbständiger Tätigkeit eingetragen.

§15

(1) Erzielt ein Handwerker gleichzeitig Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten und ist für diese Versicherungspflicht zur Sozialversicherung gegeben, so gilt für die Zahlung der Beiträge nachstehende Reihenfolge:

- Tätigkeit als Lohnempfänger;
- Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ;
- handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
- selbständige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit;
- andere selbständige Tätigkeit.

(2) Die den Betrag von jährlich 7200 MDN übersteigenden Gesamteinkünfte sind beitragsfrei.